



Protokollauszug vom

13.08.2025

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 5019460, Radlader, Ersatzbeschaffung (TEDE01RL01): Gebundeneerklärung von 400'000 Franken

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/414

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung eines Radladers für die Deponie Riet im Gesamtbetrag von rund 400'000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens des Eigenwirtschaftsbetriebes Entsorgung, Projekt-Nr. 5019460, belastet.

2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Entsorgung, Controlling und Finanzen; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Auf der Deponie Riet in Winterthur werden belastete Abfälle in den Kompartimenten Typ C/D/E eingebaut. Prioritär handelt es sich um KVA-Schlacke oder belastetes Aushubmaterial. Für den Einbau dieses Materials ist ein neuer Radlader erforderlich, da das bestehende Gerät demnächst das Ende der Lebensdauer erreichen wird.

2. Projekt

Mit einer ordentlichen Submission soll im selektiven Verfahren ein Radlader beschafft und der bestehende Radlader auf der Deponie Riet in Winterthur ersetzt werden. Mit dieser Maschine sollen die Abfälle auf der Deponie effizient transportiert und eingebaut werden. Dies bedingt ein optimales Fahrverhalten auf dem Deponiegelände. Aus Sicht der Maschinisten wird ein hoher Fahrkomfort mit guter Rundumsicht erwartet.

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Kostenschätzung vom 29.02.2024:

Bezeichnung	Betrag inkl. MWST
Ersatzbeschaffung Radlader inkl. MWST	400'000.00
Total Gebundeneerklärung	400'000.00

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des Verwaltungsvermögens des Eigenwirtschaftsbetriebes Entsorgung eingestellt:

Projekt-Nr.	5019460
Projektbezeichnung	Radlader, Ersatzbeschaffung (TEDE01RL01)

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
506032	Fahrzeuge, Ausführung	§	400'000.00
Gesamtkredit		§	400'000.00

Jahr	Kostenart 506032	Gesamtbetrag
2025	400'000.00	400'000.00
Total	400'000.00	400'000.00

Die Investitionsplanung ist mit dem Budget 2026 wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
506032	Fahrzeuge, Ausführung	§	400'000.00
Gesamtkredit		§	400'000.00

Jahr	Kostenart 506032	Gesamtbetrag
2025	0.00	0.00
2026	400'000.00	400'000.00
Total	400'000.00	400'000.00

4. Gebundenerklärung

4.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300'000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Es besteht örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum. Es handelt sich um ein Fahrzeug.

Sachliche Gebundenheit:

Es besteht in Bezug auf die Beschaffung des Radladers im Rahmen der technischen und betrieblichen Ausstattung kein erheblicher sachlicher Ermessensspielraum.

Zeitliche Gebundenheit

Der Ersatz dieses Radladers für die Deponie ist dringend.

4.4. Gebundenerklärung und Ausgabenbewilligung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des Eigenwirtschaftsbetriebes Entsorgung, Projekt-Nr. 5019460, zu belasten.

5. Termine

Entscheid Gebundenerklärung SR: 2. Quartal 2025

Bestellung: 3. Quartal 2025

Lieferung: 2026

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Es ist keine spezielle interne Kommunikation erforderlich.

Beilage:

1. Auszug Budget 2025